

HT5 AG

in Hochdorf (CHE-102.468.656) (die "Gesellschaft")

PROTOKOLL DER 130. ORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG

Datum: Montag, 13. April 2026

Zeit: 10.00 - 12.00 Uhr

Ort: Baker McKenzie Switzerland AG, Holbeinstrasse 30, 8008 Zürich
Ablauf der 130. ordentlichen Generalversammlung der HT5 AG:

Begrüssung

Der Präsident des Verwaltungsrats, Herr Andreas Leutenegger, eröffnet um 10.00 Uhr die 130. ordentliche Generalversammlung der HT5 AG (die **Gesellschaft**) und heisst die Aktionärinnen und Aktionäre im Namen des Verwaltungsrats herzlich willkommen.

Der Vorsitzende begrüsst sodann die mit ihm anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung, namentlich Gregor Greber (Mitglied des Verwaltungsrats und CEO) sowie Andreas Herzog (Mitglied des Verwaltungsrats). Christopher Detweiler (Mitglied des Verwaltungsrats) ist entschuldigt abwesend.

Von der Geschäftsleitung begrüsst der Vorsitzende Anke Ness (CFO).

Der Vorsitzende begrüsst weiter Herrn Dr. Urban Bieri von der Anwalts- und Notariatskanzlei Rudolf & Bieri AG, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

Er weist darauf hin, dass Herr Dominik Vögtli, Vertreter der Revisionsstelle Deloitte AG, sich etwas verspätet aber in wenigen Minuten eintreffen wird.

Weiter begrüsst der Vorsitzende Herrn Notar Markus Müller-Smit vom Notariat Zürich-Altstadt als beurkundende Urkundsperson, und erklärt, dass Herr Müller-Smit die beurkundungsbedürftigen Beschlüsse der heutigen Generalversammlung in Form einer öffentlichen Urkunde aufnehmen wird.

Schliesslich begrüsst der Vorsitzende Dr. Matthias Courvoisier und dessen Team sowie die Vertreter der areg.ch ag und dankt für die Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung der heutigen Generalversammlung.

Formelle Eröffnung und Feststellungen

Der Vorsitzende hält fest, dass er als Präsident des Verwaltungsrats statutengemäss den Vorsitz führt (der **Vorsitzende**) und erklärt die 130. ordentliche Generalversammlung der HT5 AG formell als eröffnet.

Feststellungen/Konstituierung

Der Vorsitzende stellt fest, dass

- die Einladung zur heutigen 130. ordentlichen Generalversammlung mit den vorgesehenen Traktanden durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 12. März 2026 sowie zusätzlich durch persönlichen Brief an alle am 2. April 2026 als stimmberechtigt im Aktienbuch eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre gesetzes- und statutenkonform einberufen wurde und sämtliche Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats jeweils mit einer kurzen Begründung enthielt;

- das nicht anwesende Mitglied des Verwaltungsrats auf sein Recht verzichtet hat, an dieser Versammlung teilzunehmen und der Verwaltungsrat verzichtet hat, weitere Anträge zu stellen,
- der Geschäftsbericht 2025 mit dem Lagebericht, der Jahresrechnung, der Konzernrechnung, dem Vergütungsbericht 2025 sowie den Revisionsberichten seit 11. März 2026 am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht auflagen, über die HT5 Webseite abrufbar war und den Aktionärinnen und Aktionären zudem auf deren Wunsch zugestellt wurde;
- die Aktionäre in der Einladung vom 11. März 2026 auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme hingewiesen worden sind,
- der Fusionsvertrag vom 11. März 2026, der gemeinsame Fusionsbericht vom 11. März 2026, der Fusionsprüfbericht der Deloitte AG vom 11. März 2026, die geprüfte Fusionsbilanz der CENTIEL SA per 31. Dezember 2025, sowie die Jahresrechnungen der letzten drei Geschäftsjahre der HT5 AG und der CENTIEL SA seit dem 12. März 2026 ebenfalls am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme auflagen,
- die Urkundsperson über die öffentlich zu beurkundenden Beschlüsse der heutigen ordentlichen Generalversammlung über die Anträge zu den Traktanden 4, 5, 6, 7 und 8 ein Protokoll in Form dieser öffentlichen Urkunde aufnimmt,
- sämtliche der öffentlich zu beurkundenden Beschlüsse der heutigen ordentlichen Generalversammlung über die Anträge des Verwaltungsrats zu den Traktanden 4, 5, 6, 7 und 8 jeweils einer qualifizierten Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen sowie der Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte bedürfen, und
- die heutige 130. Generalversammlung form- und fristgerecht einberufen wurde.

Einwendungen gegen diese Feststellungen werden nicht erhoben.

Protokollführung und Stimmzähler

Der Vorsitzende bestimmt Frau Kiara Sharifi, Rechtsanwältin bei der Anwaltskanzlei Baker McKenzie Switzerland AG, zur Protokollführerin (die **Protokollführerin**) und teilt mit, dass die Urkundsperson über die öffentlich zu beurkundenden Beschlüsse der heutigen ordentlichen Generalversammlung eine öffentliche Urkunde aufnehmen wird.

Der Vorsitzende bezeichnet Frau Larissa Di Feo und Herrn Lukas Bader als Stimmzähler.

Einwendungen gegen diese Ernennungen werden nicht erhoben.

Abstimmungsverfahren

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Abstimmungen und Wahlen mittels elektronischem Abstimmungssystem durchgeführt werden.

Unter Vorbehalt besonderer Mehrheitserfordernisse fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, wobei Enthaltungen nach den Statuten bei der Berechnung des Mehrs nicht berücksichtigt werden. Für die Beschlüsse zu den Traktanden 4, 5, 6, 7 und 8 ist jeweils eine qualifizierte Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen sowie der Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte erforderlich.

Aktionäre, die bei einem Traktandum mit Nein stimmen oder sich enthalten, können verlangen, dass die von ihnen vertretenen Aktienstimmen in das Protokoll vermerkt werden. Sollten Sie dies wünschen, bitte ich Sie, dies unmittelbar nach der jeweiligen Abstimmung der Protokollführerin mitzuteilen.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass Aktionäre, die das Wort ergreifen möchten, dies jeweils beim entsprechenden Traktandum tun können.

Er bittet die Aktionäre, Fragen oder Anmerkungen zu einem bestimmten Traktandum durch Handheben anzumelden und weist darauf hin, dass er sich vorbehält, Fragen gesamthaft am Schluss zu beantworten oder beantworten zu lassen, wobei er bei komplexen Fragestellungen die Auskunft auf später verschieben und die gestellten Fragen schriftlich beantworten wird. Zudem behält es sich im Interesse einer effizienten Verhandlungsführung vor, eine Redezeitbeschränkung anzuordnen.

Test des elektronischen Abstimmungssystems

Sodann erläutert der Vorsitzende das elektronische Abstimmungssystem und führt zur technischen Überprüfung eine Testabstimmung durch.

Eintreffen des Vertreters der Revisionsstelle

Der Vorsitzende stellt fest, dass Herr Dominik Vögli, Vertreter der Revisionsstelle Deloitte AG, mittlerweile eingetroffen ist und begrüsst Herrn Dominin Vögli.

Präsenz

Der Vorsitzende gibt die ermittelte Präsenz bekannt und informiert, dass von dem im Handelsregister eingetragenen Aktienkapital der Gesellschaft von CHF 164'407.57, eingeteilt in 16'440'757 Namenaktien zu je CHF 0.01, insgesamt 9'383'749 Aktienstimmen entsprechend Aktiennennwerte von CHF 93'837.49 vertreten sind, und zwar:

- durch 51 anwesende Aktionäre oder deren Vertreter: 2'343'195 Namenaktien, entsprechend 14.25% des gesamten Aktienkapitals;
- durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter: 7'040'554 Namenaktien, entsprechend 42.83% des gesamten Aktienkapitals.

Dies entspricht insgesamt 57.08% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Anzahl der vertretenen Stimmen vor jeder Abstimmung neu ermittelt wird und stellt fest, dass die heutige 130. ordentliche Generalversammlung ordnungsgemäss konstituiert und für sämtliche vorgesehenen Traktanden verhandlungs- und beschlussfähig ist.

Einwendungen gegen diese Feststellung werden nicht erhoben.

Traktandenliste und allgemeine Erläuterungen

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine Gesuche von Aktionärinnen oder Aktionären zur Aufnahme zusätzlicher Traktanden eingegangen sind und daher ausschliesslich die in der Einladung aufgeführten Verhandlungsgegenstände behandelt werden.

Der Vorsitzende erläutert eingangs, dass anlässlich der heutigen Generalversammlung - neben den ordentlichen Geschäften - auch über jene Beschlüsse entschieden wird, welche für die Umsetzung der beabsichtigten Transaktion mit der CENTIEL SA erforderlich sind. Er verweist auf das Geschäftsjahr 2025, welches von der erfolgreichen finanziellen Sanierung der Gesellschaft, der Aufhebung der definitiven Nachlassstundung sowie der Vorbereitung der geplanten Fusion mit CENTIEL SA geprägt war.

Sodann erläutert der Vorsitzende ausführlich die Struktur der zur Abstimmung stehenden Transaktion als einheitliches wirtschaftliches und rechtliches Gesamtpaket (die **Gesamttransaktion**). Er führt aus, dass die an der heutigen Generalversammlung traktandierten und zur Beschlussfassung gelangenden transaktionsbezogenen Geschäfte nicht isoliert zu betrachten sind, sondern in einem engen sachlichen, rechtlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen. Der Vorsitzende hält fest, dass die Gesamttransaktion die Anträge des Verwaltungsrats zu den Traktanden 5 bis und mit 9.1 sowie - darauf aufbauend - die Anträge zu den Traktanden 10.1, 14.1 und 14.3 umfasst, welche gemeinsam die Grundlage für die beabsichtigte strategische Neuausrichtung der Gesellschaft sowie den Zusammenschluss mit der CENTIEL SA bilden.

Sodann erläutert er die Struktur der zur Abstimmung stehenden Transaktion als Gesamtpaket samt Kaskaden- und Bedingungsmechanik: Er erläutert, dass die jeweiligen Beschlüsse teilweise aufschiebend und teilweise auflösend bedingt sind. Dies bedeutet insbesondere, dass die transaktionsrelevanten Beschlüsse ihre rechtliche Wirkung nur dann entfalten, wenn sowohl die vorgelagerten als auch die nachgelagerten transaktionsrelevanten Beschlüsse von der Generalversammlung genehmigt werden. Wird ein transaktionsrelevanter Beschluss abgelehnt oder fällt rückwirkend dahin, so fallen die davon abhängig gemachten transaktionsrelevanten Beschlüsse ebenfalls automatisch dahin. Die vorgesehenen Fall-back-Traktanden gelangen nur bei Ablehnung der Gesamttransaktion zur Anwendung.

Der Vorsitzende weist ausdrücklich darauf hin, dass diese Kaskadenlogik der rechtlichen und wirtschaftlichen Kohärenz der Gesamttransaktion dient und sicherstellen soll, dass es zu keinem teilweisen oder widersprüchlichen Vollzug einzelner Transaktionselemente kommt. Insbesondere soll verhindert werden, dass isolierte Struktur- oder Kapitalmassnahmen ohne den geplanten Zusammenschluss mit der CENTIEL SA umgesetzt werden.

Information des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Der Vorsitzende ersucht den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, die Generalversammlung darüber zu informieren, ob und welche allgemeinen Informationen über erhaltene Weisungen an die Gesellschaft weitergegeben wurden. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter erstattet die entsprechende Information.

Präsentation zur Transaktion

Anschliessend erläutert Gregor Greber, CEO und Mitglied des Verwaltungsrats, in einer Präsentation die geplante Fusion mit CENTIEL SA sowie die strategische Positionierung der fusionierten Gesellschaft als international tätiges Technologieunternehmen.

TRAKTANDEN

Nach Abschluss der formellen Feststellungen und des Informationsteils eröffnet der Vorsitzende die Behandlung der einzelnen Traktanden gemäss Traktandenliste.

1. Traktandum 1 - Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung 2025 unter Kenntnisnahme der Revisionsberichts

Vorbemerkungen: Der Vorsitzende eröffnet Traktandum 1 betreffend die Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung 2025 unter Kenntnisnahme der Revisionsberichts.

Der Antrag des Verwaltungsrats zu diesem Traktandum sowie eine kurze Begründung waren in der Einladung zur heutigen Generalversammlung enthalten.

Der Vorsitzende hält fest, dass der Geschäftsbericht 2025 seit dem 11. März 2026 am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme auflag und zudem elektronisch abrufbar war. Er weist ferner darauf hin, dass Lagebericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung mit einem uneingeschränkten Prüfungsurteil versehen sind. Auf Nachfrage erklärt der Vertreter der Revisionsstelle, dass er keine zusätzlichen Anmerkungen anzubringen habe.

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, den Lagebericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2025 zu genehmigen.

Diskussion: Der Vorsitzende eröffnet die Diskussion.

Ein Aktionär ergreift das Wort und stellt Fragen zur Herleitung des Referenzwerts von CHF 2.04 je Aktie der HT5 AG sowie zur künftigen Behandlung der Tochtergesellschaften der HT5 AG, namentlich der Thur Milch Ring AG und der Schweizerischen Milch-Gesellschaft AG.

Der Vorsitzende ersucht Herrn Gregor Greber, zu der gestellten Frage betreffend den Referenzwert der HT5-Aktie Stellung zu nehmen.

Herr Gregor Greber erläutert, dass der für die Transaktion zugrunde gelegte Wert der HT5-Aktie von CHF 2.04 das Ergebnis einer gesamthaften Bewertung im Kontext der geplanten Fusion sei. Dabei seien insbesondere die nach der Pflichtwandlung der Hybridanleihe bestehende Aktienstruktur sowie die Zielsetzung berücksichtigt worden, HT5 als sanierte börsenkotierte Holding und Transaktionsplattform weiterzuentwickeln.

Er führt weiter aus, dass bei der Bewertung auch steuerliche Rahmenbedingungen eine wesentliche Rolle gespielt hätten. Insbesondere sei im Bewertungskonzept davon ausgegangen worden, dass die bestehenden steuerlichen Verlustvorträge der HT5 AG nach der Fusion weiterhin nutzbar bleiben. Diese Annahme stütze sich auf entsprechende mit den zuständigen Steuerbehörden abgestimmte Steuerrulings, wonach die Voraussetzungen für eine steuerlich neutrale Fusion erfüllt seien und keine wirtschaftliche Liquidation vorliege.

Zudem seien Transaktions- und Restrukturierungseffekte in die Gesamtbetrachtung eingeflossen. Der Wert von CHF 2.04 je HT5-Aktie reflektiere damit eine integrierte Betrachtung der finanziellen, steuerlichen und strukturellen Ausgangslage von HT5 im Hinblick auf die geplante Transaktion.

Hinsichtlich der zweiten Frage betreffend die Thur Milch Ring AG und die Schweizerische Milch-Gesellschaft AG führt der Vorsitzende aus, dass der Verwaltungsrat beabsichtige, diese Gesellschaften in einen sicheren Hafen zu führen. Ziel sei es, für die betreffenden Gesellschaften sowie deren Aktionärinnen und Aktionäre eine sachgerechte und interessenwahrende Lösung zu finden.

Abstimmung: Die Beschlussfassung erfolgt mittels elektronischer Abstimmung.

Nach durchgeführter Abstimmung gibt der Vorsitzende folgendes Resultat bekannt:

Ja-Stimmen: 9'376'251

Nein-Stimmen: 4'039

Enthaltungen / nicht abgegebene Stimmen: 3'479

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Lagebericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2025 genehmigt worden sind.

Schlussbemerkung: Der Vorsitzende stellt fest, dass der Lagebericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2025 genehmigt worden sind.

2. Traktandum 2 - Verwendung des Bilanzverlustes

Vorbemerkungen: Damit kommt der Vorsitzende zu Traktandum Nr. 2, der Verwendung des Bilanzverlustes.

Der Vorsitzende hält fest, dass der Antrag des Verwaltungsrats betreffend die Verwendung des Bilanzgewinnes für das Geschäftsjahr 2025 bereits in der Einladung zur Generalversammlung kommuniziert wurde. Wie der Einladung zu entnehmen war, beantragt der Verwaltungsrat anlässlich der heutigen, ordentlichen Generalversammlung vor, den Bilanzverlust per 31. Dezember 2025 von CHF 177'689'000 auf neue Rechnung vorzutragen.

Verlustvortrag per 1. Januar 2025	CHF -305'255'000
Jahresgewinn 2025	CHF 127'566'000
Bilanzverlust per 31. Dezember 2025	CHF -177'689'000

Der Vorsitzende erläutert, dass sich der Bilanzverlust der Gesellschaft per 31. Dezember 2025 auf CHF 177'689'000 beläuft und historisch bedingt ist.

Trotz der im Geschäftsjahr 2025 erfolgreich abgeschlossenen finanziellen Sanierung erscheint der Verlust weiterhin in der Bilanz. Der Vorsitzende hält fest, dass der Verwaltungsrat den Bilanzverlust auf neue Rechnung vortragen möchte, um der Gesellschaft im Hinblick auf die geplante Transaktion sowie auf künftige strategische Schritte die erforderliche finanzielle und bilanzielle Flexibilität zu bewahren.

Diskussion: Der Vorsitzende eröffnet die Diskussion. Das Wort wird nicht gewünscht.

Abstimmung: Die Beschlussfassung erfolgt mittels elektronischer Abstimmung.

Nach durchgeführter Abstimmung gibt der Vorsitzende folgendes Resultat bekannt:

Ja-Stimmen: 9'375'916

Nein-Stimmen: 6'159

Enthaltungen / nicht abgegebene Stimmen: 1'694

Schlussbemerkungen: Der Vorsitzende stellt demzufolge fest, dass die Generalversammlung dem Antrag des Verwaltungsrats betreffend Verwendung des Bilanzverlustes zugestimmt hat.

3. Traktandum 3 - Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Vorbemerkungen: Der Vorsitzende eröffnet Traktandum 3.

Der Antrag des Verwaltungsrats zu diesem Traktandum sowie eine kurze Begründung waren in der Einladung zur heutigen Generalversammlung enthalten.

Er führt aus, dass das Geschäftsjahr 2025 für die Gesellschaft ein ausserordentliches Transformationsjahr war. Im Zentrum der Tätigkeit von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung standen insbesondere die Umsetzung der Sanierungsmassnahmen, die gerichtliche Aufhebung der definitiven Nachlassstundung, die Stabilisierung der Kapitalstruktur sowie die Vorbereitung der Fusion mit der CENTIEL SA.

Der Vorsitzende hält fest, dass dem Verwaltungsrat keine Umstände bekannt sind, die eine Verweigerung der Entlastung rechtfertigen würden, und schlägt vor, über die Entlastung "in globo" abzustimmen.

Der Vorsitzende weist ferner darauf hin, dass Personen, die in irgendeiner Weise an der Verwaltung oder Geschäftsführung teilgenommen haben, bei Beschlüssen über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung kein Stimmrecht haben.

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den im Geschäftsjahr 2025 tätigen Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 zu erteilen.

Diskussion: Der Vorsitzende eröffnet die Diskussion. Es wird von Seiten der Aktionärinnen und Aktionäre keine Diskussion zu diesem Traktandum gewünscht.

Abstimmung: Die Beschlussfassung erfolgt mittels elektronischer Abstimmung.

Nach durchgeführter Abstimmung gibt der Vorsitzende folgendes Resultat bekannt:

Ja-Stimmen: 4'889'523

Nein-Stimmen: 97'881

Enthaltungen / nicht abgegebene Stimmen: 10'089

Schlussbemerkungen: Der Vorsitzende stellt fest, dass die Generalversammlung den im Geschäftsjahr 2025 tätigen Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung Entlastung erteilt hat.

4. Traktandum 4 - Generelle Statutenrevision

Vorbemerkungen: Sodann kommt der Vorsitzende zu Traktandum Nr. 4 betreffend die generelle Statutenrevision.

Der Vorsitzende erläutert der Generalversammlung den Antrag des Verwaltungsrats betreffend die generelle Revision der Statuten. Er hält fest, dass die Totalrevision der Statuten einen modernen, kapitalmarktorientierten statutarischen Rahmen schaffen soll und die Grundlage für die nachfolgenden transaktionsrelevanten Beschlüsse bildet.

In der Folge führt der Vorsitzende die Generalversammlung artikelweise durch die totalrevidierten Statuten. Zu den wesentlichen Elementen der generellen Statutenrevision zählen insbesondere:

- die Einführung eines Kapitalbands in Art. 3a der totalrevidierten Statuten, welches den Verwaltungsrat ermächtigt, das Aktienkapital innerhalb der gesetzlich zulässigen Bandbreiten anzupassen, um der Gesellschaft eine effiziente und zeitnahe Reaktion auf Finanzierungs- und Kapitalmarkterfordernisse zu ermöglichen; sowie
- die Schaffung eines bedingten Kapitals gemäss Art. 3b der totalrevidierten Statuten zur Ausgabe von Aktien im Zusammenhang mit Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen.

Zudem verzichten die totalrevidierten Statuten auf das in Art. 18 der bisher geltenden Statuten vorgesehene Präsenzquorum für Beschlüsse des Verwaltungsrats. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass sich dieses Präsenzquorum, d.h. die Anwesenheit der Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder für die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats insbesondere im Zusammenhang mit Feststellungs- und Statutenänderungsbeschlüssen nach erfolgten Kapitalanpassungen als unzweckmässig erwiesen hat. Der Verzicht auf dieses Präsenzquorum dient der effizienten Durchführung von Kapitalmassnahmen und steht im Einklang mit der dispositiven Ordnung des Aktienrechts.

Der Antrag des Verwaltungsrats zu diesem Traktandum sowie eine kurze Begründung waren in der Einladung zur heutigen Generalversammlung enthalten. Zudem wurde den Aktionärinnen und Aktionären ein Exemplar der zu Traktandum 4 beantragten totalrevidierten Statuten über die Website der Gesellschaft zur Einsichtnahme zugänglich gemacht. Den Anwesenden liegt zudem ein Entwurf der totalrevidierten Statuten zur Einsichtnahme auf.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die heute zur Abstimmung gestellte Statutenfassung gegenüber der online bereitgestellten Fassung im Rahmen der handelsregisterrechtlichen Vorprüfung zwei punktuelle Anpassungen erfahren hat. Zum einen ist Artikel 3a Absatz 7 betreffend die Umrechnung von Beträgen im Zusammenhang mit einem allfälligen Währungswechsel gestrichen worden. Zum anderen ist Artikel 3b Absatz 5 betreffend das Verhältnis zwischen Kapitalband und bedingtem Kapital aus der heute zur Abstimmung gelangenden Fassung entfernt worden. Die heute vorliegende Statutenfassung sei mit dem Handelsregister abgestimmt und stelle die massgebliche, zur Eintragung bestimmte Fassung dar.

Abschliessend hält der Vorsitzende fest, dass der zu diesem Traktandum beantragte Beschluss im Hinblick auf die Einführung eines Kapitalbands und eines bedingten Kapitals einer qualifizierten Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen sowie der Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte bedürfe.

Diskussion: Der Vorsitzende eröffnet daraufhin die Diskussion. Es werden keine Wortmeldungen oder Fragen gestellt. Die Generalversammlung verzichtet auf eine artikelweise Beratung der totalrevidierten Statuten.

Antrag: Zu Traktandum 4 unterbreitet der Vorsitzende der Generalversammlung folgenden Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, die Totalrevision der Statuten in der vorgelegten Fassung zu genehmigen.

Abstimmung: Der Vorsitzende schreitet zur Abstimmung. Die Beschlussfassung erfolgt mittels elektronischer Abstimmung, unter Auszählung der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen und der Enthaltungen.

Die Generalversammlung verzichtet auf artikelweise Beratung und beschliesst mit 9'262'636 Stimmen (98.70% der vertretenen Stimmen und der vertretenen Aktiennennwerte), bei 115'946 Gegenstimmen

und 5'386 Enthaltungen, und damit mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen sowie der Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte, die Totalrevision der Statuten in der vorgelegten Fassung zu genehmigen, die vorgelegte Statutenfassung, vorbehaltlich weiterer Statutenanpassungen unter den nachfolgenden Traktanden, als neue, einzig gültige Statuten der Gesellschaft festzulegen und die bisherigen Statuten ausser Kraft zu setzen.

Schlussbemerkungen: Der Vorsitzende legt ein Exemplar der genehmigten totalrevidierten Statuten vor und erklärt, dass es sich um die vollständigen, unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderung, gültigen Statuten handelt.

Die Gesellschaft muss den Beschluss der Generalversammlung über die Totalrevision der Statuten beim Handelsregisteramt anmelden.

Vormerkungen zu den Traktanden 5 -9.1 Transaktion mit CENTIEL SA

Der Vorsitzende weist einleitend darauf hin, dass vor der Behandlung von Traktandum 5 nochmals an die in der Einladung erläuterte Transaktion als Ganzes sowie an die damit verbundene Kaskadenlogik erinnert wird.

Er führt aus, dass die Anträge des Verwaltungsrats zu den Traktanden 5 bis und mit 9.1 transaktionsrelevant sind. Diese Anträge stehen in einem engen sachlichen und rechtlichen Zusammenhang mit der beabsichtigten Transaktion und sind Teil der sogenannten Transaktion als Ganzes, welche darüber hinaus auch die darauf aufbauenden Anträge zu den Traktanden 10.1, 14.1 und 14.3 umfasst.

Der Vorsitzende erläutert weiter, dass die transaktionsrelevanten Anträge zu den Traktanden 5 bis und mit 9.1 so ausgestaltet sind, dass sie nur dann Bestand haben, wenn auch die jeweils nachfolgenden transaktionsrelevanten Beschlüsse zustande kommen.

Er führt aus, dass, wenn ein nachfolgender transaktionsrelevanter Antrag durch die Generalversammlung nicht genehmigt wird, die vorgelagerten transaktionsrelevanten Beschlüsse rückwirkend dahinfallen, als wären sie nie gefasst worden. Gleichermassen gelangt ein nachfolgender transaktionsrelevanter Antrag nicht zur Abstimmung, wenn die Generalversammlung einen vorgelagerten transaktionsrelevanten Beschluss nicht genehmigt hat.

Abschliessend hält der Vorsitzende fest, dass die Kaskadenlogik gewährleistet, dass die Transaktion ausschliesslich als Gesamtpaket umgesetzt wird. Werden hingegen einzelne transaktionskritische Anträge nicht genehmigt, gelangen automatisch die vorgesehenen Fallback-Traktanden zur Abstimmung, um den weiteren Handlungsspielraum der Gesellschaft sicherzustellen.

5. Traktandum 5 - Sitzverlegung nach Lugano (TI) und italienische Statutenfassung

Vorbemerkungen: Der Vorsitzende eröffnet Traktandum Nr. 5 betreffend die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft von Hochdorf (Luzern) nach Lugano (Kanton Tessin) sowie die Ausgabe einer entsprechend angepassten italienischen Statutenfassung.

Der Vorsitzende erläutert, dass es sich bei diesem Traktandum um einen transaktionsrelevanten Beschluss handelt, welcher Teil der in der Einladung definierten Transaktion als Ganzes ist.

Der Vorsitzende führt aus, dass die beantragte Sitzverlegung der künftigen operativen und organisatorischen Verankerung der Gesellschaft nach Vollzug der Fusion Rechnung trägt. Die CENTIEL SA, welche im Rahmen der Absorptionsfusion in die Gesellschaft aufgenommen werden soll, ist in Lugano ansässig und führt von dort aus ihre globalen Entwicklungs-, Produktions- und Vertriebsaktivitäten. Mit der Sitzverlegung wird der statutarische Sitz an den operativen Schwerpunkt der fusionierten Gesellschaft angepasst.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die italienische Statutenfassung inhaltlich mit den unter Traktandum 4 beschlossenen totalrevidierten Statuten übereinstimmt, unter Berücksichtigung der formellen

Anpassungen in der italienischen und der deutschen Fassung von Art. 1 der Statuten im Hinblick auf den neuen Sitz der Gesellschaft in Lugano (TI).

Der Antrag des Verwaltungsrats zu diesem Traktandum 5 sowie eine kurze Begründung waren in der Einladung zur heutigen Generalversammlung enthalten. Zudem wurde den Aktionärinnen und Aktionären ein Entwurf der zu diesem Traktandum 5 (*Sitzverlegung nach Lugano (TI) und italienische Statutenfassung*) beantragten teilrevidierten italienischen Statutenfassung vorgängig auf der Website der Gesellschaft zugänglich gemacht. Den Anwesenden liegt zudem ein Entwurf der zur Abstimmung stehenden teilrevidierten italienischen Statutenfassung zur Einsichtnahme vor.

Mit Ausnahme der punktuellen Anpassungen im Zuge der Prüfung durch das zuständige Handelsregisteramt entspricht die zur Genehmigung vorgelegte italienische Statutenfassung vollständig dem vorgängig elektronisch zugänglich gemachten Statutenentwurf.

Der Vorsitzende hält fest, dass der zu diesem Traktandum beantragte Beschluss im Hinblick auf die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft einer qualifizierten Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen sowie der Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte bedarf.

Antrag: Der Vorsitzende stellt sodann den Antrag des Verwaltungsrats. Zu Traktandum 5 beantragt der Verwaltungsrat der Generalversammlung im Wege eines Einheitsbeschlusses:

1. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft von Hochdorf (Kanton Luzern) nach Lugano (Kanton Tessin) und die entsprechende Anpassung von Artikel 1 der unter Traktandum 4 genehmigten totalrevidierten Statuten der Gesellschaft;
2. die Genehmigung der vorgelegten italienischen Fassung der so angepassten Statuten, wobei die italienische Fassung massgebend ist;
3. den Verwaltungsrat zu ermächtigen, die für die Sitzverlegung und die Statutenanpassung erforderlichen Umsetzungsakte vorzunehmen und den Beschluss per Vollzugsdatum der Fusion beim zuständigen Handelsregisteramt zur Eintragung anzumelden.

Der Beschluss zu diesem Traktandum 5 (Sitzverlegung nach Lugano (TI) und italienische Statutenfassung) fällt rückwirkend dahin, wenn der Beschluss zu Traktandum 6 (*Fusionsvertrag, Fusionskapitalerhöhung, Firma- und Zweckänderung*) nicht zustande kommt oder seinerseits rückwirkend dahinfällt.

Diskussion: Der Vorsitzende eröffnet die Diskussion zu diesem Traktandum. Das Wort wird nicht gewünscht.

Abstimmung: Der Vorsitzende schreitet zur Abstimmung.

Die Beschlussfassung erfolgt mittels elektronischer Abstimmung, unter Auszählung der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen und der Enthaltungen. Das Ergebnis der Abstimmung lautet wie folgt:

Nach Abschluss der Abstimmung stellt der Vorsitzende fest, dass die Generalversammlung den Einheitsbeschluss zu Traktandum 5, bestehend aus der Verlegung des Sitzes der Gesellschaft nach Lugano (TI), der entsprechenden Anpassung von Artikel 1 der unter Traktandum 4 totalrevidierten Statuten sowie der Genehmigung der italienischen Fassung der entsprechend teilrevidierten Statuten als massgebliche Fassung, mit 9'339'999 Stimmen (99.54% der vertretenen Stimmen und der vertretenen Aktiennennwerte) (bei 31'308 Gegenstimmen und 12'661 Enthaltungen), und damit mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Aktienstimmen sowie der Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte genehmigt hat.

Schlussbemerkungen: Der Vorsitzende stellt fest, dass sich das neue Domizil der Gesellschaft an der Via alla Stampa 15, 6965 Cadro, Lugano (TI) (eigene Büros) befindet.

Der Vorsitzende legt ein Exemplar der genehmigten teilrevidierten italienischen Statutenfassung vor und erklärt, dass es sich um die vollständigen, unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen, gültigen Statuten handelt.

Vorbehältlich des Zustandekommens und des Bestands des zu nachfolgendem Traktandum 6 (*Fusionsvertrag, Fusionskapitalerhöhung, Firma- und Zweckänderung*) beantragten Beschlusses wird der Verwaltungsrat beauftragt, die zu diesem Traktandum 5 (*Sitzverlegung nach Lugano (II) und italienische Statutenfassung*) beschlossene Statutenänderung sowie die Ausgabe der italienischen Fassung der so teilrevidierten Statuten unter der Bedingung sowie auf den Zeitpunkt der Durchführung der Fusion beim Handelsregister anzumelden.

Gegen diese Feststellungen werden keine Einwände erhoben.

6. Traktandum 6 - Fusionsvertrag, Fusionskapitalerhöhung, Firma- und Zweckänderung

Vorbemerkungen: Unter Verweis auf das Zustandekommen des zu Traktandum 5 beantragten transaktionsrelevanten Beschlusses eröffnet der Vorsitzende das zentrale transaktionsrelevante Traktandum 6.

Der Vorsitzende erläutert der Generalversammlung den Antrag des Verwaltungsrats betreffend die Genehmigung des Fusionsvertrags über die Absorptionsfusion zwischen HT5 AG als übernehmende und CENTIEL SA als übertragende Gesellschaft, die Durchführung der damit verbundenen ordentlichen Kapitalerhöhung sowie die Firma- und Zweckänderung der Gesellschaft, jeweils per Vollzugsdatum der Fusion.

Der Vorsitzende verweist auf die den Anwesenden zur Einsichtnahme vorliegenden Fusionsunterlagen, namentlich den Fusionsvertrag vom 11. März 2026 zwischen HT5 AG und CENTIEL SA, einschliesslich der geprüften Fusionsbilanz der CENTIEL SA per 31. Dezember 2025, den gemeinsamen Fusionsbericht der Verwaltungsräte der beteiligten Gesellschaften vom 11. März 2026, und den Fusionsprüfungsbericht der Deloitte AG vom 11. März 2026.

Der Vorsitzende erläutert die wesentlichen Eckpunkte der Fusionskapitalerhöhung, insbesondere die Ausgabe von 61'274'508 neuen, voll liberierten Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 unter Ausschluss der gesetzlichen Bezugsrechte zwecks Zuteilung der neuen Aktien an die bisherigen Aktionärinnen und Aktionäre der CENTIEL SA.

Der Vorsitzende informiert die Generalversammlung, dass seit dem Abschluss des Fusionsvertrags vom 11. März 2026 bis zum heutigen Tag keine wesentlichen Änderungen im Vermögen der an der Fusion beteiligten Gesellschaften eingetreten sind. In diesem Zusammenhang weist der Vorsitzende darauf hin, dass die übertragende Gesellschaft nach Abschluss des Fusionsvertrags vom 11. März 2026, noch vor der heutigen Generalversammlung gestützt auf einen separaten Beschluss ihrer Generalversammlung eine Dividende in Höhe von CHF 10'000'000 an ihre Aktionäre ausgeschüttet hat.

Der Vorsitzende erläutert der Generalversammlung die Gründe, weshalb diese Dividendenausschüttung keine Anpassung des Fusionsvertrags erforderlich machten. Insbesondere hält er fest, dass diese Dividende aus den bis zum 31. Dezember 2025 erwirtschafteten Gewinnen der übertragenden Gesellschaft stammt und bei der Festlegung des im Fusionsvertrag vereinbarten Eigenkapitalwerts der übertragenden Gesellschaft sowie des Umtauschverhältnisses bereits berücksichtigt worden ist. Zudem habe die Deloitte AG als gemeinsame Fusionsprüferin bestätigt, dass die vorgesehene Fusionskapitalerhöhung ausreicht, um die Rechte der Aktionärinnen und Aktionäre der CENTIEL SA im Rahmen der Fusion zu wahren, und dass das vereinbarte Umtauschverhältnis angemessen ist.

Die Generalversammlung nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis.

Weiter hält der Vorsitzende fest, dass die Arbeitnehmer der Gesellschaft gemäss den gesetzlichen Vorgaben über die Fusion informiert worden sind und keine Einwände erhoben haben.

Im unmittelbaren Zusammenhang mit der Genehmigung des Fusionsvertrags vom 11. März 2026 sind gemäss Verwaltungsrat zugleich zu beschliessen die Durchführung der im Fusionsvertrag vorgesehenen ordentlichen Kapitalerhöhung zur Schaffung der an die Aktionärinnen und Aktionäre der CENTIEL SA als Gegenleistung auszugebenden Aktien, die Änderung der Firma per Vollzugsdatum sowie die Änderung des Gesellschaftszwecks per Vollzugsdatum, um die operative Tätigkeit der fusionierten Gesellschaft statutarisch abzubilden. Der Vorsitzende erläutert, dass diese Massnahmen aufgrund ihres engen sachlichen und rechtlichen Zusammenhangs der Generalversammlung im Wege eines Einheitsbeschlusses zur Genehmigung unterbreitet werden.

Der Antrag des Verwaltungsrats zu diesem Traktandum 6 sowie eine kurze Begründung waren in der Einladung zur heutigen Generalversammlung enthalten. Zudem lagen den Aktionärinnen und Aktionären der Fusionsvertrag, die geprüfte Fusionsbilanz, der gemeinsame Fusionsbericht der Verwaltungsräte der an der Fusion beteiligten Gesellschaften sowie der Fusionsprüfungsbericht der Deloitte AG seit 12. März 2026 am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme auf. Zudem lagen die Jahresrechnungen und -berichte der letzten drei Geschäftsjahre zur Einsichtnahme auf.

Schliesslich informiert der Vorsitzende, dass der Einheitsbeschluss zu diesem Traktandum 6 im Hinblick auf die Genehmigung des Fusionsvertrags einer qualifizierten Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der an der Generalversammlung vertretenen Aktienstimmen sowie der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte bedarf und im Hinblick auf die beantragte Änderung des Gesellschaftszwecks per Vollzugsdatum ebenfalls der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen sowie der Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte.

Antrag: Der Vorsitzende unterbreitet der Generalversammlung sodann den Antrag des Verwaltungsrats: Zu Traktandum 6 beantragt der Verwaltungsrat der Generalversammlung im Wege eines Einheitsbeschlusses:

1. die Genehmigung des Fusionsvertrags vom 11. März 2026 zwischen HT5 AG (übernehmende Gesellschaft) und CENTIEL SA (übertragende Gesellschaft);
2. die Durchführung einer ordentlichen Kapitalerhöhung um CHF 612'745.08 durch Ausgabe von 61'274'508 voll liberierten Namenaktien à CHF 0.01 (die **Fusionskapitalerhöhung**), wie folgt:
 - (a) Nennbetrag, um den das Aktienkapital erhöht werden soll: CHF 612'745.08
 - (b) Betrag der darauf zu leistenden Einlagen: CHF 0.2446204872 (gerundet) pro Namenaktie (100% Liberierung)
 - (c) Anzahl, Nennwert und Art der neu auszugebenden Aktien: 61'274'508 Namenaktien à CHF 0.01
 - (d) Vorrechte: Keine
 - (e) Ausgabepreis: Gesamtausgabepreis CHF 14'989'000 (d.h. CHF 0.2446204872 je Aktie, gerundet)
 - (f) Beginn der Dividendenberechtigung: Ab Eintrag der Fusion im Handelsregister
 - (g) Art der Einlagen

Gemäss Fusionsvertrag vom 11. März 2026 übernimmt die Gesellschaft per Vollzug der Fusion im Handelsregister, vorgesehen für den 16. April 2026 (das **Vollzugsdatum**), das Vermögen der CENTIEL SA mit Aktiven von CHF 24'731'000 und Passiven von CHF 9'742'000 gemäss Fusionsbilanz per 31. Dezember 2025. Als Gegenleistung erhalten die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft 61'274'508 vollliberierte Namenaktien der HT5 AG à CHF 0.01 nominal. Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, (i) die Fusionskapitalerhöhung am Vollzugsdatum durchzuführen, (ii) die erforderlichen

Statutenanpassungen zu beschliessen, und (iii) die Fusion, die Fusionskapitalerhöhung, und die entsprechend angepassten Statuten per Vollzugsdatum beim Handelsregisteramt zur Eintragung anzumelden.

- (h) Bezugsrechte: Die gesetzlichen Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre von HT5 AG werden aus wichtigem Grund (Absorptionsfusion) aufgehoben. Die im Rahmen der Fusionskapitalerhöhung neu ausgegebenen Aktien werden ausschliesslich den bisherigen Aktionären der CENTIEL SA gemäss Umtauschverhältnis zugeteilt.
- (i) Beschränkung der Übertragbarkeit der neu auszugebenden Namenaktien: Die Übertragbarkeit der neu auszugebenden Aktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt.
- (j) Besondere Vorteile: Keine

3. die Genehmigung der Änderung der Firma der Gesellschaft von HT5 AG in Centiel AG sowie die entsprechenden Anpassungen der Statuten, namentlich des Deckblatts und von Artikel 1, und zwar wie folgt:

"Art. 1

*Firma, ¹ Unter der Firma
Sitz,
Dauer*

***Centiel AG
(Centiel SA)
(Centiel Ltd.)***

(CHE-102.468.656)

*(nachfolgend "Gesellschaft"
genannt)*

*besteht auf unbestimmte Dauer
eine Aktiengesellschaft nach
den Bestimmungen des Schweizerischen
Obligationenrechts mit Sitz in Lugano (Kanton
Tessin)."*

Art. 1

*Ditta, ¹ Con la ditta (ragione sociale)
Sede,
Durata*

***Centiel AG
(Centiel SA)
(Centiel Ltd.)***

(CHE-102.468.656)

*(di seguito denominata "So-
cietà")*

*è costituita una Società ano-
nima di durata indeterminata ai
sensi delle disposizioni del Co-
dice delle obbligazioni svizzero,
con sede a Lugano (Canton Ti-
cino)."*

4. die Genehmigung der Änderung des Gesellschaftszwecks und sowie die entsprechende Änderung von Art. 2 der Statuten wie folgt:

"Art. 2

*Zweck ¹ Die Gesellschaft bezweckt die
Konstruktion, Entwicklung,
Beratung, Herstellung, Ver-
marktung, Ein- und Aus-fuhr
sowie die Vermittlung beim
Kauf und Verkauf von Produk-
ten im Bereich der Elektronik
und der Industrieelektronik.*

Art. 2

*Scopo ¹ La Società ha per scopo la
progettazione, lo sviluppo, la
consulenza, la produzione, la
commercializzazione, l'impor-
tazione e l'esportazione, come
pure la mediazione d'acquisto
o vendita di prodotti nel campo
dell'elettronica e dell'elettro-
nica industriale.*

² Die Gesellschaft ist zudem befugt, Grundstücke zu erwerben, zu belasten, zu verwalten, zu bewirtschaften und zu veräussern sowie sich an Immobiliengesellschaften und -unternehmen zu beteiligen; Grundstücke in der Schweiz oder Beteiligungen an Immobiliengesellschaften und -unternehmen mit Grundstücken in der Schweiz dürfen jedoch (ohne Bewilligungsverfahren gemäss BewG) nur erworben werden, sofern die Grundstücke der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit im Sinne von Art. 2 Abs. 2 lit. a BewG dienen.

³ Die Gesellschaft kann Niederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten, sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie alle kommerziellen, finanziellen oder anderen Tätigkeiten ausüben, die mit dem Gesellschaftszweck in Zusammenhang stehen.

² La Società è inoltre autorizzata ad acquistare, gravare, gestire, amministrare e vendere beni immobili, nonché partecipare a società ed imprese immobiliari; beni immobili in Svizzera o partecipazioni a società ed imprese immobiliari con beni immobili in Svizzera potranno tuttavia essere acquistati (senza procedura di autorizzazione LAFE) solo a condizione che gli immobili siano destinati all'esercizio di un'attività economica giusta l'art. 2 cpv. 2 lett. a) LAFE.

³ La Società può aprire succursali e filiali, partecipare ad altre imprese, in Svizzera ed all'estero, come pure esercitare tutte le attività commerciali, finanziarie o di altro genere che siano in relazione con lo scopo sociale."

Im Übrigen gelten die bisherigen Statuten unverändert weiter.

5. die Ermächtigung des Verwaltungsrats, sämtliche für die Fusionskapitalerhöhung, die Firma- und Zweckänderung gemäss diesem Traktandum 6 erforderlichen Umsetzungsakte vorzunehmen und beim Handelsregisteramt zur Eintragung per Vollzugsdatum anzumelden.

Der Beschluss zu diesem Traktandum 6 (*Fusionsvertrag, Fusionskapitalerhöhung, Firma- und Zweckänderung*) fällt rückwirkend dahin, wenn der Beschluss zu Traktandum 7 (*Barkapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss*) nicht zustande kommt oder seinerseits rückwirkend dahinfällt.

Diskussion: Der Vorsitzende eröffnet die Diskussion.

Ein Aktionär meldet sich zu Wort und erhebt zwei Fragen. Unter Verweis auf die auf der Folie eingeblendete Musterrechnung ersucht er zunächst um Erläuterung, wie viele HT5-Aktien und wieviel Bargeld er im Zuge der Fusion erhalte. Der Vorsitzende führt aus, dass die im Rahmen der Fusion neu ausgegebenen Aktien die Fusionsgegenleistung darstellten und ausschliesslich den Aktionärinnen und Aktionären der CENTIEL zugeteilt würden. Die Fusionskapitalerhöhung habe keinen Einfluss auf den bestehenden Aktienbestand der HT5-Aktionärinnen und -Aktionäre; diese erhielten im Zuge der Fusion keine zusätzlichen Aktien.

Der Aktionär erkundigt sich sodann nach dem vorgesehenen neuen Gesellschaftszweck. Der Vorsitzende erläutert, dass die Zweckänderung dem Übergang der Gesellschaft von einer Holdinggesellschaft im Nahrungsmittelbereich hin zu einem operativ tätigen Technologieunternehmen Rechnung trägt. Der bisherige Gesellschaftszweck ist im Wesentlichen auf den Erwerb, das Halten, die Verwaltung, die Veräusserung und die Finanzierung von Beteiligungen, insbesondere im Nahrungsmittel- und Getränkebereich, ausgerichtet, widerspiegelt die künftige Ausrichtung der Gesellschaft nach Vollzug der Fusion nicht und wird entsprechend angepasst.

In der Folge meldet sich eine weitere Aktionärin zu Wort und bittet um Auskunft, wie im Rahmen der Fusion mit der Hochdorf verfahren wird. Der Vorsitzende hält fest, dass mit der Veräusserung des operativen Hochdorf-Geschäfts (HOCHDORF Swiss Nutrition AG) bereits im Jahr 2024 die frühere operative Tätigkeit der Hochdorf-Gruppe beendet worden ist. Die Gesellschaft ist seither nicht mehr operativ im traditionellen Hochdorf-Geschäft tätig, sondern fungiert als börsenkotierte Holding. Die Fusion mit CENTIEL steht in keinem Zusammenhang mit einer Wiederaufnahme des früheren Hochdorf-Geschäfts, sondern dient der strategischen Neupositionierung der Gesellschaft in einem neuen, technologischen Tätigkeitsfeld.

Es wird von Seiten der Aktionärinnen und Aktionäre keine weitere Diskussion zu diesem Traktandum gewünscht.

Abstimmung: Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schreitet der Vorsitzende zur Abstimmung. Die Beschlussfassung erfolgt mittels elektronischer Abstimmung, unter Auszählung der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen und der Enthaltungen. Das Ergebnis der Abstimmung lautet wie folgt:

Die Generalversammlung beschliesst mit 9'357'172 Stimmen (99.71% der an der Generalversammlung vertretenen Aktienstimmen und der vertretenen Aktiennennwerte) (bei 9'385 Gegenstimmen und 17'411 Enthaltungen), und damit mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit, den Fusionsvertrag, die Durchführung der Fusionskapitalerhöhung, sowie die Firma- und Zweckänderung per Vollzugsdatum der Fusion zu genehmigen.

Vorbehältlich des Zustandekommens des Beschlusses zu Traktandum 7 (*Barkapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss*) wird der Verwaltungsrat beauftragt, sämtliche für die Fusion, die Fusionskapitalerhöhung, die Firma- und Zweckänderung gemäss diesem Traktandum 6 (*Fusionsvertrag, Fusionskapitalerhöhung, Firma- und Zweckänderung*) erforderlichen Umsetzungsakte, einschliesslich der entsprechenden Statutenanpassungen, per Vollzugsdatum vorzunehmen und beim zuständigen Handelsregister anzumelden.

Schlussbemerkungen: Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Vorlage eines Exemplars der im Hinblick auf die Firma- und Zweckänderung (Deckblatt sowie Art. 1 und Art. 2) angepassten Statuten entfällt, da die Umsetzung des Beschlusses unter diesem Traktandum 6 (*Fusionsvertrag, Fusionskapitalerhöhung, Firma- und Zweckänderung*) durch den Verwaltungsrat erst per Vollzugsdatum und nur unter der Bedingung erfolgt, dass die Generalversammlung den Antrag des Verwaltungsrats zu nachfolgendem Traktandum 7 (*Barkapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss*) unverändert annimmt.

Gegen diese Feststellungen werden keine Einwände erhoben.

7. Traktandum 7 - Barkapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss

Vorbemerkungen: Unter Verweis darauf, dass die Generalversammlung den zu Traktandum 6 beantragten Beschluss vorbehaltlos angenommen hat, leitet der Vorsitzende über zu Traktandum Nr. 7, der ordentlichen Barkapitalerhöhung unter Ausschluss der gesetzlichen Bezugsrechte.

Der Vorsitzende erläutert der Generalversammlung den Antrag des Verwaltungsrats zu Traktandum 7. Er führt aus, dass diese Barkapitalerhöhung ein integraler Bestandteil der Gesamttransaktion ist und insbesondere dazu dient, unmittelbar nach Vollzug der Transaktion einen marktfähigen Streubesitz zu erreichen, die Handelsliquidität der Aktie der fusionierten Gesellschaft zu erhöhen sowie die Eigenkapitalbasis der fusionierten Gesellschaft zu stärken und der Gesellschaft zusätzliche Mittel zur Finanzierung ihrer Wachstumsstrategie zuzuführen.

Der Vorsitzende erläutert weiter, dass der beantragte Bezugsrechtsausschluss im Zusammenhang mit dieser Kapitalerhöhung gerechtfertigt ist, da nur die Aufhebung der Bezugsrechte es ermöglicht, die vorgesehene Kombination aus Primär- und Sekundärplatzierung umzusetzen und denjenigen Investoren, deren frühzeitige Investitionszusagen die Transaktion erst ermöglichen, auch tatsächlich eine Aktienzuteilung zu ermöglichen.

Der Antrag des Verwaltungsrats zu diesem Traktandum 7 sowie eine kurze Begründung waren in der Einladung zur heutigen Generalversammlung enthalten.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Genehmigung des zu diesem Traktandum 7 beantragten transaktionsrelevanten Beschlusses zwingende Voraussetzung für den Bestand des unter Traktandum 6 gefassten Beschlusses ist. Gleichzeitig falle der Beschluss zu diesem Traktandum 7 rückwirkend dahin, wenn die Generalversammlung den zu Traktandum 8 oder zu Traktandum 9.1 beantragten Beschluss nicht genehmigt oder einer dieser Beschlüsse seinerseits rückwirkend dahinfällt.

Der Vorsitzende informiert, dass der zu diesem Traktandum 7 beantragte Beschluss im Hinblick auf den beantragten Bezugsrechtsausschluss einer qualifizierten Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen sowie der Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte bedarf.

Antrag: Zu Traktandum 7 unterbreitet der Vorsitzende der Generalversammlung den Antrag des Verwaltungsrates betreffend eine ordentliche Barkapitalerhöhung des nach der Fusionskapitalerhöhung bestehenden Aktienkapitals um maximal CHF 38'857.63 durch Ausgabe von maximal 3'885'763 voll liberierten Namenaktien à CHF 0.01 nominal, wie folgt:

- (a) Nennbetrag, um den das Aktienkapital erhöht werden soll: maximal CHF 38'857.63
- (b) Betrag der darauf zu leistenden Einlagen: CHF 0.01 pro Aktie (Liberierung zu 100%)
- (c) Anzahl, Nennwert und Art der neu ausgegebenen Aktien sowie allfällige Vorrechte, die mit einzelnen Aktienkategorien verbunden sind:

Anzahl: maximal 3'885'763 Namenaktien

Nennwert: CHF 0.01 je Aktie

Vorrechte: keine

- (d) Ausgabepreis: CHF 0.01 je Aktie
- (e) Zeitpunkt der Dividendenberechtigung: Ab Eintrag der Kapitalerhöhung im Handelsregister
- (f) Art der Einlagen: Barliberierung in Höhe von CHF 38'857.63 für maximal 3'885'763 Namenaktien
- (g) Übertragbarkeit neuer Namenaktien

Die Übertragung der neu auszugebenden Aktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt (Vinkulierung)

- (h) Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts und die Folgen nicht ausgeübter oder entzogener Bezugsrechte

Die gesetzlichen Bezugsrechte der bisherigen Aktionärinnen und Aktionäre von HT5 werden aus wichtigem Grund im Sinne von Art. 652b OR aufgehoben. Der Bezugsrechtsausschluss ist erforderlich, weil nur dadurch die Kombination einer Sekundär- und einer Primärplatzierung gewährleistet wird, wodurch den Investoren, die durch ihre frühzeitigen Investitionszusagen die Transaktion erst ermöglichen, auch tatsächlich eine Zuteilung zugesichert werden kann.

Die neuen Aktien sollen von einem Mitglied des Bankenkonsortiums zum Nominalwert gezeichnet und anschliessend zum Angebotspreis von CHF 2.04 platziert werden, wobei die Differenz zwischen Ausgabebetrag und Angebotspreis vollständig der Gesellschaft zufließt.

Die Gesellschaft beabsichtigt, den Angebotsprospekt unmittelbar nach der Generalversammlung zu veröffentlichen, wobei dessen Publikation die Genehmigung des Beschlussantrags zu diesem Traktandum 7 zwingend voraussetzt.

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, sämtliche für die Barkapitalerhöhung erforderlichen Umsetzungsakte in Übereinstimmung mit dem Beschluss der Generalversammlung vorzunehmen, insbesondere (i) die definitive Anzahl der im Rahmen der Barkapitalerhöhung gezeichneten und liberierten Aktien festzustellen, (ii) die erforderlichen Statutenanpassungen zu beschliessen, sowie (iii) die Barkapitalerhöhung beim zuständigen Handelsregisteramt zur Eintragung per Vollzugsdatum anzumelden.

Diskussion: Der Vorsitzende eröffnet die Diskussion.

Der Vorsitzende eröffnet die Diskussion.

Ein Aktionär ergreift das Wort und bittet um Auskunft, ob die institutionellen Anleger, welche sich zur Zeichnung von Aktien verpflichtet haben, die gezeichneten Aktien behalten müssen oder diese am Markt veräussern dürfen. Zudem fragt er, ob ein allfälliger Kursgewinn, insbesondere die Differenz zwischen dem Ausgabepreis der neuen Aktien und dem aktuellen Börsenkurs, der Gesellschaft oder den institutionellen Anlegern zugutekommt.

Der Vorsitzende führt aus, dass die gezeichneten Aktien frei veräusserbar seien und die institutionellen Anleger nicht verpflichtet seien, diese zu behalten. Weiter erläutert der Vorsitzende, dass zwischen der Ausgabe der neuen Aktien im Rahmen der Primärplatzierung und dem späteren Börsenhandel zu unterscheiden ist. Die Differenz zwischen dem Ausgabebetrag der neuen Aktien und dem Angebotspreis fliesst im Rahmen der Primärplatzierung vollumfänglich der Gesellschaft zu und stärkt deren Eigenkapital. Ein allfälliger Kursgewinn aus dem späteren Börsenhandel stehe hingegen ausschliesslich dem jeweiligen Aktionär zu, der die Aktien hält und veräussert; die Gesellschaft partizipiere daran nicht.

Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht.

Abstimmung: Nachdem keine weiteren Fragen gestellt werden, schreitet der Vorsitzende zur Abstimmung.

Die Generalversammlung genehmigt den zu diesem Traktandum 7 (*Barkapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss*) vorliegenden Antrag mit 9'008'872 Stimmen (96.01 % der vertretenen Stimmen und der vertretenen Aktiennennwerte) (bei 120'359 Gegenstimmen und 254'737 Enthaltungen), und damit mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Aktienstimmen und der Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass der Verwaltungsrat, unter der Bedingung, dass die vorgelagerten transaktionsrelevanten Beschlüsse zu den Traktanden 5 und 6 Bestand haben und vorbehaltlich des Zustandekommens des zu nachfolgendem Traktandum 8 beantragten transaktionsrelevanten Beschlusses, den Kapitalerhöhungsbeschluss gemäss diesem Traktandum 7 unter der Bedingung und auf den Zeitpunkt unmittelbar nach Durchführung der Fusionskapitalerhöhung gemäss Traktandum 6 auszuführen und per Vollzugsdatum beim Handelsregister anzumelden hat.

Schlussbemerkungen: Abschliessend weist der Vorsitzende darauf hin, dass auch der Beschluss zu diesem Traktandum 7 transaktionsrelevant ist. Wird der ebenfalls transaktionsrelevante Beschluss zu Traktandum 9.1 nicht genehmigt oder fällt er rückwirkend dahin, fällt auch der Beschluss zu diesem Traktandum 7 rückwirkend dahin, und - der Kaskade folgend - entfalten auch die Beschlüsse zu den Traktanden 6 und 5 keine Wirkung.

8. Traktandum 8 - Wiedereinführung des Kapitalbands

Vorbemerkungen: Unter Verweis darauf, dass die Generalversammlung den zu Traktandum 7 beantragten Beschluss vorbehaltlos angenommen hat, leitet der Vorsitzende über zu Traktandum Nr. 8 betreffend die Wiedereinführung des Kapitalbands.

Der Antrag des Verwaltungsrats zu diesem Traktandum sowie eine kurze Begründung waren in der Einladung zur heutigen Generalversammlung enthalten.

Der Vorsitzende erläutert, dass der Wegfall des im Rahmen der Totalrevision der Statuten unter Traktandum 4 neu eingeführten Kapitalbands in Artikel 3a der Statuten die gesetzliche Folge des Kapitalerhöhungsbeschlusses ist, namentlich der beschlossenen Fusionskapitalerhöhung. Um der Gesellschaft nach Vollzug der Transaktion weiterhin die notwendige kapitalrechtliche Flexibilität zu gewährleisten, beantragt der Verwaltungsrat deshalb die Wiedereinführung des Kapitalbands in Artikel 3a der Statuten.

Der Vorsitzende erläutert weiter, dass das Kapitalband in Artikel 3a der Statuten so ausgestaltet ist, dass der Verwaltungsrat bis zum 13. April 2029 ermächtigt ist, das Aktienkapital innerhalb einer Bandbreite von 80 % bis 120 % des nach Durchführung der Kapitalerhöhungsbeschlüsse bestehenden Aktienkapitals zu erhöhen oder herabzusetzen. Die in Artikel 3a enthaltenen Prozentwerte werden durch den Verwaltungsrat nach Umsetzung der Kapitalerhöhungsbeschlüsse rechnerisch finalisiert und in den Statuten festgelegt.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die heute zur Abstimmung gelangende Fassung von Artikel 3a der Statuten die handelsregisterrechtlich abgestimmte Fassung ist.

Er hält fest, dass auch dieser Beschluss im Kaskadenzusammenhang mit den vorgelagerten transaktionsrelevanten Beschlüssen steht. Lehnt die Generalversammlung die Wiedereinführung des Kapitalbands ab, fällt - wie in der Einladung und eingangs erläutert - der Beschluss zu Traktandum 7 rückwirkend dahin und in der Folge kaskadenartig auch die Beschlüsse zu den Traktanden 6 und 5.

Der Vorsitzende erläutert, dass der zu diesem Traktandum 8 beantragte Beschluss einer qualifizierten Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen sowie der Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte bedarf.

Antrag: Unter der Bedingung und auf den Zeitpunkt der Umsetzung der Kapitalerhöhungsbeschlüsse zu den Traktanden 6 und 7 durch den Verwaltungsrat am Vollzugsdatum, beantragt der Verwaltungsrat die Wiedereinführung des in Artikel 3a der gemäss Traktandum 5 teilrevidierten Statuten enthaltenen Kapitalbands, und zwar wie folgt:

"Art. 3a

Kapitalband ¹ Der Verwaltungsrat ist in einem Zeitraum bis zum 13. April 2029 ermächtigt, (a) das Aktienkapital in einem oder mehreren Schritten um höchstens CHF [20% des nach Durchführung der Kapitalerhöhungsbeschlüsse vom 13. April 2026 bestehenden Aktienkapitals] auf CHF [120% des nach Durchführung der Kapitalerhöhungsbeschlüsse vom 13. April 2026 bestehenden Aktienkapitals] (obere Kapitalbandgrenze) zu erhöhen durch Ausgabe von höchstens [20% der nach

Art. 3a

Margine di variazione del capitale ¹ Il Consiglio di Amministrazione è autorizzato, entro il 13 aprile 2029, (a) ad aumentare il capitale azionario in una o più fasi di un importo massimo di CHF [20% del capitale azionario esistente dopo l'esecuzione delle Delibere di aumento di capitale del 13 aprile 2026] fino a CHF [120% del capitale azionario esistente dopo l'esecuzione delle delibere di aumento di capitale del 13 aprile 2026] (limite superiore del margine di variazione del capitale) mediante l'emissione di un mas-

Durchführung der Kapitalerhöhungsbeschlüsse vom 13. April 2026 ausstehenden Aktien] voll zu liberierenden Namenaktien zum Nennwert von je CHF 0.01 und (b) das Aktienkapital in einem oder mehreren Schritten um höchstens CHF [20% des nach Durchführung der Kapitalerhöhungsbeschlüsse vom 13. April 2026 bestehenden Aktienkapitals] auf nicht weniger als CHF [80% des nach Durchführung der Kapitalerhöhungsbeschlüsse vom 13. April 2026 bestehenden Aktienkapitals] (untere Kapitalbandgrenze) zu reduzieren, und zwar durch Vernichtung von Aktien und/oder durch Reduktion des Nennwerts. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet.

² *Der Ausübung von vertraglich erworbenen Bezugsrechten sowie der Erwerb von neuen Namenaktien unterliegen den Beschränkungen von Artikel 5 dieser Statuten.*

³ *Der Verwaltungsrat legt bei Kapitalerhöhungen insbesondere den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Ausübung von Bezugsrechten sowie den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Der Verwaltungsrat kann neue Aktien mittels Festübernahme durch ein Finanzinstitut, ein Konsortium von Finanzinstituten oder einen anderen Dritten und anschließenden Angebots an die bisherigen Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre aufgehoben sind oder nicht gültig ausgeübt werden) ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugs-*

simo di [20% delle azioni in circolazione dopo l'esecuzione delle Delibere di aumento di capitale del 13 aprile 2026] azioni nominative da liberare interamente del valore nominale di CHF 0.01 ciascuna e (b) di ridurre il capitale azionario in una o più fasi di un importo massimo di CHF [20% del capitale azionario esistente dopo l'esecuzione delle Delibere di aumento di capitale del 13 aprile 2026] a non meno di CHF [80% del capitale azionario esistente dopo l'esecuzione delle Delibere di aumento di capitale del 13 aprile 2026] (limite inferiore del margine di variazione del capitale), mediante annullamento di azioni e/o riduzione del valore nominale. Sono ammessi aumenti in importi parziali.

² *L'esercizio dei diritti di opzione acquisiti contrattualmente e l'acquisto di nuove azioni nominative sono soggetti alle restrizioni di cui all'articolo 5 del presente statuto.*

³ *In caso di aumenti di capitale, il Consiglio di amministrazione stabilisce in particolare il prezzo di emissione, la natura dei conferimenti, la data di emissione, le condizioni di esercizio dei diritti di opzione e l'inizio del diritto al dividendo. Il Consiglio di amministrazione può emettere nuove azioni mediante sottoscrizione fissa (Festübernahme) da parte di un istituto finanziario, un consorzio di istituti finanziari o un altro terzo e successiva offerta agli azionisti esistenti o a terzi (sempre che i diritti di opzione degli azionisti esistenti siano stati revocati o non siano stati esercitati validamente). Il Consiglio di amministrazione è autorizzato a consentire, limitare*

rechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

⁴ Der Verwaltungsrat kann bei bis zu 8'160'103 Aktien aus wichtigen Gründen die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre einschränken und nicht ausgeübte oder entzogene Bezugsrechte anderweitig zuzuweisen, insbesondere:

1. im Zusammenhang mit der Kotierung bzw. Handelszulassung von Aktien an inländischen oder ausländischen Handelsplätzen, einschliesslich für die Einräumung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe);
2. für Festübernehmer im Rahmen einer Aktienplatzierung oder eines Aktienangebots;
3. im Zusammenhang mit nationalen oder internationalen Aktienangeboten zwecks Erweiterung des Aktionärskreises der Gesellschaft oder um den Streubesitz zu vergrössern oder zur Erfüllung sonstiger Kotierungsvoraussetzungen;
4. zur Schaffung von Reserveaktien, die für die oben genannten Zwecke oder zur Unterlegung von zu Marktbedingungen ausgegebenen Finanzinstrumenten vorgesehen sind;

o escludere la negoziazione dei diritti di opzione. Il Consiglio di amministrazione può far decadere i diritti di opzione non esercitati oppure può collocare tali diritti, o le azioni per le quali sono stati concessi diritti di opzione ma non sono stati esercitati, a condizioni di mercato oppure utilizzarli in altro modo nell'interesse della Società.

⁴ Il Consiglio di Amministrazione può, per motivi gravi, limitare i diritti di opzione degli attuali azionisti fino a un massimo di 8'160'103 azioni e assegnare in altro modo i diritti di opzione non esercitati o soppressi, in particolare:

1. in relazione alla quotazione o all'ammissione alla negoziazione di azioni su piazze finanziarie nazionali o estere, compresa la concessione di un'opzione di sovraallocazione (greenshoe);
2. per acquirenti con sottoscrizione fissa (Festübernahme) nell'ambito di un collocamento o di un'offerta di azioni;
3. in relazione a offerte azionarie nazionali o internazionali allo scopo di ampliare la cerchia degli azionisti della società o di aumentare il flottante o di soddisfare altri requisiti di quotazione;
4. per la creazione di azioni di riserva destinate agli scopi sopra indicati o a copertura di strumenti finanziari emessi a condizioni di mercato;

5. zur Bedienung von zu Marktbedingungen ausgegebenen Finanzinstrumenten;
6. zur Schaffung eines fixen oder variablen Bestands an Aktien, der für die Aktienleihe im Zusammenhang mit von der Gesellschaft ausgegebenen oder garantierten Finanzinstrumenten, namentlich Wandelanleihen, bestimmt ist;
7. zur raschen und flexiblen Kapitalbeschaffung;
8. für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen, Produkten, Immaterialgütern oder Lizenzen oder für Investitionsvorhaben oder die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen durch eine Aktienplatzierung; oder
9. zum Zwecke der Beteiligung eines strategischen Partners.

⁵ Bei einer Kapitalherabsetzung im Rahmen des Kapitalbands darf der Herabsetzungsbetrag nach dem Entscheid des Verwaltungsrats ganz oder teilweise an die Aktionäre ausgeschüttet und/oder in die Reserven gebucht werden, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Bei einer Herabsetzung des Aktienkapitals nach Abs. 1 erhöhen sich die Anzahl Aktien, um die eine Kapitalerhöhung möglich ist, entsprechend und umgekehrt.

⁶ Die Ermächtigung des Verwaltungsrates nach Absatz 1 fällt

5. per il servizio di strumenti finanziari emessi a condizioni di mercato;
6. per la creazione di un portafoglio fisso o variabile di azioni destinate al prestito di titoli in relazione a strumenti finanziari emessi o garantiti dalla Società, in particolare obbligazioni convertibili;
7. per la raccolta rapida e flessibile di capitali;
8. per l'acquisizione di società, parti di società, partecipazioni, prodotti, beni immateriali o licenze o per progetti di investimento o il finanziamento o rifinanziamento di tali operazioni mediante un collocamento azionario; oppure
9. allo scopo di coinvolgere un partner strategico.

⁵ In caso di riduzione del capitale nell'ambito del margine di variazione del capitale, l'importo della riduzione può essere distribuito in tutto o in parte agli azionisti e/o contabilizzato nelle riserve, secondo la decisione del Consiglio di amministrazione, purché siano soddisfatti i requisiti legali. In caso di riduzione del capitale azionario ai sensi del paragrafo 1, il numero di azioni per cui è possibile un aumento di capitale aumenta di conseguenza e viceversa.

⁶ L'autorizzazione del consiglio di amministrazione di cui al paragrafo 1 decade se l'assemblea

dahin, wenn die Generalversammlung während der Dauer der Ermächtigung eine ordentliche Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung oder einen Währungswechsel beschliesst; der Verwaltungsrat passt in diesem Fall die Statuten entsprechend an.

generale decide, durante il periodo di validità dell'autorizzazione, un aumento o una riduzione ordinaria del capitale o un cambio di moneta; in tal caso il consiglio di amministrazione adegua di conseguenza lo statuto.

Im Übrigen gelten die bisherigen Statuten unverändert weiter.

Diskussion: Es wird von Seiten der Aktionärinnen und Aktionäre keine Diskussion zu diesem Traktandum gewünscht.

Abstimmung: Die Generalversammlung genehmigt mit 9'233'864 Stimmen (98.40% der vertretenen Stimmen und der vertretenen Aktiennennwerte) (bei 115'655 Gegenstimmen und 34'449 Enthaltungen), und damit mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Aktienstimmen und der Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte die Wiedereinführung des Kapitalbands.

Schlussbemerkungen: Der Vorsitzende stellt fest, dass der vom Verwaltungsrat zu Traktandum 8 beantragte Beschluss über die Wiedereinführung des Kapitalbands zustande gekommen ist.

Der Vorsitzende führt aus, dass der Beschluss unter diesem Traktandum 8 seine Wirkung nur unter der Bedingung entfaltet, dass die vorgelagerten transaktionsrelevanten Kapitalerhöhungsbeschlüsse zu den Traktanden 6 und 7 Bestand haben und durch den Verwaltungsrat am Vollzugsdatum tatsächlich umgesetzt werden.

Der Verwaltungsrat ist beauftragt, das Kapitalband auf Basis des nach Umsetzung der Kapitalerhöhungsbeschlüsse bestehenden Aktienkapitals rechnerisch zu finalisieren, die entsprechende Statutenfassung festzulegen und die Wiedereinführung des Kapitalbands per Vollzugsdatum beim zuständigen Handelsregisteramt zur Eintragung anzumelden.

9. Traktandum 9 - Wahlen in den Verwaltungsrat

Traktandum 9.1 - Post-Closing Zusammensetzung des Verwaltungsrats

Vorbemerkungen: Unter Verweis darauf, dass die Generalversammlung die transaktionsrelevanten Beschlüsse zu den Traktanden 5 bis und mit 8 vorbehaltlos angenommen hat, leitet der Vorsitzende über zu Traktandum Nr. 9.1 betreffend Post-Closing Zusammensetzung des Verwaltungsrats.

Der Vorsitzende erläutert der Generalversammlung den Antrag des Verwaltungsrats betreffend die zu Traktandum 9.1 beantragte Neubesetzung des Verwaltungsrats der künftig fusionierten Gesellschaft. Die Anträge des Verwaltungsrats zu diesem Traktandum 9.1 sowie eine kurze Begründung einschliesslich Angaben zu Ausbildung, Erfahrung und weiteren Funktionen der erstmals zur Wahl stehenden Kandidaten waren in der Einladung zur heutigen Generalversammlung enthalten.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass sich Herr Andreas Herzog nach sechs Jahren im Verwaltungsrat nicht mehr zur Wiederwahl stellt und sein Mandat somit nach Abschluss der heutigen Generalversammlung endet.

Der Vorsitzende hält fest, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats einschliesslich des Präsidenten jeweils einzeln und für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt werden.

Im Sinne eines zügigen Ablaufs schlägt der Vorsitzende vor, allfällige Wortmeldungen zu den Kandidaten gemeinsam entgegenzunehmen und im Anschluss an die Diskussion die Wahlen durchzuführen.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass auch die zu Traktandum 9.1 beantragte Post-Closing Zusammensetzung des Verwaltungsrats transaktionsrelevant ist. Lehnt die Generalversammlung die beantragte Zusammensetzung des Verwaltungsrats ab, fällt insbesondere der Beschluss zu Traktandum 8 rückwirkend dahin und - der Kaskade folgend - auch die Beschlüsse zu den Traktanden 7, 6 und 5. Die Gesamttransaktion gilt damit rückwirkend als nicht genehmigt.

Anträge: Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung zu diesem Traktandum 9.1, die Wahl der nachfolgenden Personen in den Verwaltungsrat der Gesellschaft, jeweils in Einzelabstimmung und für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung:

- Neuwahl von David Bond als Mitglied und Präsident per Vollzugsdatum;
- Wiederwahl von Gregor Greber als Mitglied
- Wiederwahl von Christopher Detweiler als Mitglied
- Wiederwahl von Andreas Leutenegger als Mitglied
- Neuwahl von Filippo Marbach als Mitglied per Vollzugsdatum
- Neuwahl von Gerardo Lecuona als Mitglied per Vollzugsdatum

Diskussion: Der Vorsitzende eröffnet die Diskussion zu Traktandum Nr. 9.1. Es wird von Seiten der Aktionärinnen und Aktionäre keine Diskussion zu diesem Traktandum gewünscht.

Abstimmung: Der Vorsitzende weist darauf hin, dass bei diesem Traktandum eine Multi-Vote-Abstimmung durchgeführt wird, d.h. dass mehrere Einzelabstimmungen in einem Durchgang durchgeführt werden. Nach durchgeführter Abstimmung gibt der Vorsitzende das folgende Resultat bekannt:

9.1.1 Neuwahl von David Bond als Mitglied und Präsident per Vollzugsdatum

Die Generalversammlung wählt David Bond mit 87.02% der Stimmen als Mitglied und als Präsident des Verwaltungsrats.

9.1.2 Wiederwahl von Gregor Greber als Mitglied

Die Generalversammlung wählt Gregor Greber mit 98.93% der Stimmen als Mitglied des Verwaltungsrats.

9.1.3 Wiederwahl von Christopher Detweiler als Mitglied

Die Generalversammlung wählt Christopher Detweiler mit 97.21% der Stimmen als Mitglied des Verwaltungsrats.

9.1.4 Wiederwahl von Andreas Leutenegger als Mitglied

Die Generalversammlung wählt Andreas Leutenegger mit 99.07% der Stimmen als Mitglied des Verwaltungsrats.

9.1.5 Neuwahl von Filippo Marbach als Mitglied per Vollzugsdatum

Die Generalversammlung wählt Filippo Marbach mit 98.88% der Stimmen als Mitglied des Verwaltungsrats.

9.1.6 Neuwahl von Gerardo Lecuona als Mitglied per Vollzugsdatum

Die Generalversammlung wählt Gerardo Lecuona mit 99.38% der Stimmen als Mitglied des Verwaltungsrats.

Schlussbemerkungen: Der Vorsitzende stellt fest, dass die Generalversammlung Herrn David Bond als Mitglied und Präsident sowie die Herren Greber, Detweiler, Marbach, Lecuona und Leutenegger als Mitglieder des Verwaltungsrats, jeweils bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung, gewählt hat. Die gewählten Personen nahmen die Wahl an.

Er weist darauf hin, dass die Amtsausübung der Neuwahlen David Bond, Filippo Marbach und Gerardo Lecuona per Vollzugsdatum der Fusion beginnt.

Ferner stellt er fest, dass das Fallback-Traktandum 9.2 nicht zur Abstimmung gelangt, da die Generalversammlung die Transaktion im Ganzen, d.h. sämtliche transaktionsrelevanten Anträge, einschliesslich der zu Traktandum 9.1 beantragten Post-Closing-Zusammensetzung des Verwaltungsrats genehmigt hat.

10. Traktandum 10 - Wahl der Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses

10.1 Traktandum 10.1 - Wahl von F. Marbach und C. Detweiler

Vorbemerkungen: Unter Verweis darauf, dass die Generalversammlung die zu Traktandum 9.1 beantragte Zusammensetzung des Verwaltungsrats genehmigt hat, leitet der Vorsitzende über zu Traktandum Nr. 10.1 betreffend Wahl der Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses.

Die Anträge des Verwaltungsrats zu diesem Traktandum sowie eine kurze Begründung waren in der Einladung zur heutigen Generalversammlung enthalten. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass es sich bei der zu Traktandum 10.1 beantragten Besetzung des Personal- und Vergütungsausschusses um eine organisatorische Folgeentscheidung zur Governance-Struktur der Gesellschaft nach Vollzug der Gesamttransaktion handelt.

Der Vorsitzende führt aus, dass sich mit dem Übergang in ein global tätiges Technologieunternehmen auch die Anforderungen an Vergütungssysteme, Führungsmodelle, Talentstrategie und Governance verändern. Der Personal- und Vergütungsausschuss benötigt daher Personen mit technischem Verständnis, internationaler Erfahrung, Governance-Kompetenz sowie HR- und Vergütungsverständnis und hält fest, dass die vorgeschlagenen Kandidaten Herr Filippo Marbach und Herr Christopher Detweiler diese Anforderungen erfüllen.

Der Vorsitzende erläutert weiter, dass die Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses jeweils einzeln und für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt werden. In den Personal- und Vergütungsausschuss können nur Personen gewählt werden, die zuvor als Mitglieder des Verwaltungsrats gewählt worden sind.

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Filippo Marbach und Christopher Detweiler als Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses, jeweils in Einzelabstimmung und für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Diskussion: Der Vorsitzende hält fest, dass allfällige Wortmeldungen zu den beiden Kandidaten gemeinsam entgegengenommen werden. Er erkundigt sich, ob Einwände gegen diesen Vorschlag bestehen. Einwände werden keine erhoben.

Der Vorsitzende eröffnet sodann die Diskussion zu diesem Traktandum. Das Wort wird nicht gewünscht.

Abstimmung: Der Vorsitzende schreitet zur Abstimmung und hält fest, dass erneut eine Multi-Vote-Abstimmung durchgeführt wird und die Aktionärinnen und Aktionäre nun die Möglichkeit haben, ihre Stimme zu den zur Wahl stehenden Kandidaten einzeln abzugeben. Nach durchgeführter Abstimmung gibt der Vorsitzende folgendes Resultat bekannt:

10.1.1 Neuwahl von Filippo Marbach als Mitglied (per Vollzugsdatum)

Die Generalversammlung wählt Filippo Marbach mit 98.68% der Stimmen als Mitglied des Personal- und Vergütungsausschusses.

10.1.2 Wiederwahl von Christopher Detweiler als Mitglied

Die Generalversammlung wählt Christopher Detweiler mit 97.10% der Stimmen als Mitglied des Personal- und Vergütungsausschusses.

Schlussbemerkungen: Der Vorsitzende stellt fest, dass die vorgeschlagenen Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses für die Amtsdauer bis und mit der ordentlichen Generalversammlung 2027 gewählt worden sind, wobei die Amtsausübung von Filippo Marbach im Personal- und Vergütungsausschuss erst per Vollzugsdatum der Fusion beginnt.

Schliesslich hält er fest, dass das Fallback-Traktandum 10.2 nicht zur Abstimmung gelangt, da die Generalversammlung sowohl die Gesamttransaktion, einschliesslich Traktandum 9.1, als auch die zu Traktandum 10.1 beantragte Neubesetzung des Personal- und Vergütungsausschusses genehmigt hat.

11. Traktandum 11 - Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Vorbemerkungen: Es folgt Traktandum Nr. 11 betreffend die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

Der Antrag des Verwaltungsrats zu diesem Traktandum 11 sowie eine Begründung waren in der Einladung zur heutigen Generalversammlung enthalten.

Der Vorsitzende teilt mit, dass sich Herr Dr. Urban Bieri erfreulicherweise für ein weiteres Geschäftsjahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Wahl als unabhängiger Stimmrechtsvertreter stelle. Herr Dr. Urban Bieri hat seine Aufgaben als unabhängiger Stimmrechtsvertreter stets mit der erforderlichen Sorgfalt, Unabhängigkeit und Verlässlichkeit wahrgenommen.

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Dr. Urban Bieri, Rechtsanwalt und Notar der Anwalts- und Notariatskanzlei Rudolf & Bieri AG, Luzern, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für die Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wiederzuwählen.

Diskussion: Der Vorsitzende eröffnet die Diskussion. Das Wort wird nicht gewünscht.

Abstimmung: Die Beschlussfassung erfolgt mittels elektronischer Abstimmung.

Nach durchgeführter Abstimmung gibt der Vorsitzende folgendes Resultat bekannt:

Ja-Stimmen: 9'269'252 (99.10%)

Nein-Stimmen: 83'748 (0.90%)

Schlussbemerkungen: Der Vorsitzende stellt fest, dass die Generalversammlung Herrn Dr. Urban Bieri, Rechtsanwalt und Notar der Anwalts- und Notariatskanzlei Rudolf & Bieri AG, Luzern, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für die Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung 2027 wiedergewählt hat.

12. Traktandum 12 - Wahl der Revisionsstelle

Vorbemerkungen: Der Vorsitzende leitet über zu Traktandum 12 betreffend die Wahl der Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2026.

Der Antrag des Verwaltungsrats zu diesem Traktandum 12 sowie eine Begründung waren in der Einladung zur heutigen Generalversammlung enthalten.

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, Deloitte AG, Zürich, als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2026 bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wiederzuwählen.

Diskussion: Der Vorsitzende eröffnet die Diskussion. Es wird von Seiten der Aktionärinnen und Aktionäre keine Diskussion zu diesem Traktandum gewünscht.

Abstimmung: Die Beschlussfassung erfolgt mittels elektronischer Abstimmung.

Nach durchgeführter Abstimmung gibt der Vorsitzende folgendes Ergebnis bekannt:

Ja-Stimmen: 9'340'790 (99.86%)

Nein-Stimmen: 12'772 (0.14%)

Schlussbemerkungen: Der Vorsitzende stellt fest, dass die Generalversammlung die Deloitte AG, Zürich, als Revisionsstelle der Gesellschaft bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wiedergewählt hat.

13. Traktandum 13 - Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2025

Vorbemerkungen: Der Vorsitzende eröffnet Traktandum 13 betreffend die konsultative Abstimmung über den Vergütungsbericht 2025.

Er hält fest, dass der Antrag des Verwaltungsrats zu diesem Traktandum sowie eine entsprechende Begründung in der Einladung zur heutigen Generalversammlung enthalten waren.

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht 2025 im Rahmen einer nichtbindenden Konsultativabstimmung zu genehmigen.

Diskussion: Der Vorsitzende eröffnet die Diskussion. Es wird von Seiten der Aktionärinnen und Aktionäre keine Diskussion zu diesem Traktandum gewünscht.

Abstimmung: Die Beschlussfassung erfolgt mittels elektronischer Abstimmung. Nach durchgeführter Abstimmung gibt der Vorsitzende folgendes Ergebnis bekannt:

Ja-Stimmen: 9'106'224 (97.63%)

Nein-Stimmen: 220'918 (2.73%)

Schlussbemerkungen: Der Vorsitzende stellt fest, dass die Generalversammlung den Vergütungsbericht 2025 im Rahmen einer nicht bindenden Konsultativabstimmung genehmigt hat.

14. Traktandum 14 - Genehmigung der Gesamtvergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2026

Traktandum 14.1 - Gesamtvergütung des neu besetzten Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2026

Vorbemerkung: Unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung die Gesamttransaktion, d.h. die transaktionsrelevanten Beschlüsse zu den Traktanden 5 bis und mit 9.1 genehmigt hat, leitet der Vorsitzende über zu Traktandum Nr. 14.1, der Gesamtvergütung des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2026.

Der Antrag des Verwaltungsrats zu diesem Traktandum 14.1 sowie eine kurze Begründung waren in der Einladung zur heutigen Generalversammlung enthalten.

Der Vorsitzende führt aus, dass der beantragte Maximalbetrag die personelle Erweiterung des Verwaltungsrats von vier auf sechs Personen nach Vollzug der Transaktion sowie die erhöhte Komplexität der Governance-Anforderungen an die fusionierte Gesellschaft im Integrationsjahr 2026 reflektiert.

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung die Genehmigung einer maximalen Gesamtvergütung für den Verwaltungsrat in Höhe von CHF 400'000 für die kommende Amtsperiode bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Diskussion: Der Vorsitzende eröffnet die Diskussion zu Traktandum 14.1. Das Wort wird nicht gewünscht.

Abstimmung: Die Beschlussfassung erfolgt mittels elektronischer Abstimmung. Nach durchgeführter Abstimmung gibt der Vorsitzende folgendes Ergebnis bekannt:

Ja-Stimmen: 9'200'056 (98.58%)

Nein-Stimmen: 132'664 (1.42%)

Schlussbemerkungen: Der Vorsitzende stellt fest, dass die Generalversammlung die beantragte maximale Gesamtvergütung des Verwaltungsrats für die Amtsperiode bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung genehmigt und dankt den Aktionärinnen und Aktionären im Namen des Verwaltungsrats.

Sodann informiert der Vorsitzende die Generalversammlung, dass aufgrund der vorbehaltlosen Annahme des Antrags zu diesem Traktandum 14.1 das Fallback-Traktandum 14.2 nicht zur Abstimmung gelangt.

Traktandum 14.3 - Gesamtvergütung der neuen Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2026

Vorbemerkungen: Unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung die Transaktion im Ganzen genehmigt hat, eröffnet der Vorsitzende Traktandum Nr. 14.3 betreffend die Genehmigung der Gesamtvergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2026.

Der Antrag des Verwaltungsrats zu diesem Traktandum 14.1 sowie eine kurze Begründung waren in der Einladung zur heutigen Generalversammlung enthalten.

Der Vorsitzende erläutert, dass der beantragte Maximalbetrag - wie in der Einladung ausgeführt - die operative Erweiterung der Gesellschaft nach Vollzug der Fusion sowie die erhöhten Führungs- und Integrationsanforderungen an die Geschäftsleitung eines global tätigen Technologieunternehmens im Integrationsjahr 2026 reflektiert.

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung die Genehmigung eines maximalen Betrags von CHF 1'200'000 für die Gesamtvergütung der Geschäftsleitung für die kommende Amtsperiode bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Diskussion: Der Vorsitzende eröffnet die Diskussion zu diesem Traktandum.

Ein Aktionär wünscht Klarstellung über die Zusammensetzung des beantragten Maximalbetrags. Der Vorsitzende liefert einige klarstellende Angaben.

Abstimmung: Der Vorsitzende schreitet zur Abstimmung. Die Beschlussfassung erfolgt mittels elektronischer Abstimmung. Nach durchgeführter Abstimmung gibt der Vorsitzende folgendes Ergebnis bekannt:

Ja-Stimmen: 9'193'144 (98.54%)

Nein-Stimmen: 135'806 (1.46%)

Schlussbemerkungen: Der Vorsitzende stellt fest, dass die Generalversammlung die beantragte maximale Gesamtvergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2026 genehmigt hat und dankt den Aktionärinnen und Aktionären für dieses Votum.

Abschliessende Ausführungen

Der Vorsitzende hält fest, dass damit das Ende der heutigen ordentlichen Generalversammlung erreicht ist.

Ein Aktionär fragt, wann die nächste Generalversammlung terminiert ist. Der Vorsitzende erklärt, dass das Datum noch nicht feststeht.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende fest, dass die Aktionärinnen und Aktionäre weder in formeller noch in materieller Hinsicht irgendwelche Einwände gegen die Versammlungsführung vorbringen und dankt den anwesenden Aktionärinnen und Aktionären sowie den Vertreterinnen und Vertretern für ihr Erscheinen, ihre Mitwirkung und ihre Geduld.

Abschliessend dankt der Vorsitzende auch den Organisatorinnen und Organisatoren der Generalversammlung für ihre Unterstützung.

Der Vorsitzende erklärt die 130. ordentliche Generalversammlung der HT5 AG um 12.00 Uhr für geschlossen.

[Unterschriftenseite folgt]

UNTERSCHRIFTEN

13. April 2026
Datum

Der Vorsitzende



Andreas Leutenegger

Die Protokollführerin

13. April 2026
Datum



Kiara Sharifi